

S a t z u n g
des Schalke-Fan-Club "Cherusker"

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der am 17.06.1989 gegründete Verein führt den Namen

Schalke-Fan-Club Cherusker.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden einzutragen.

- 2) Der Sitz des Vereins ist der Ort Seelenfeld in der Stadt 32469 Petershagen.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballvereins FC Schalke 04 und Fans aus der Stadt Petershagen und den Nachbargemeinden dem FC Schalke 04 näher zu bringen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des FC Schalke 04 zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Vor der Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei Jugendlichen und Kindern durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; die Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter reicht aus.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder dürfen an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (5) Bei Spielen des FC Schalke 04 und beim Tragen des Vereinstrikots ist jedes Mitglied verpflichtet, sich ordentlich zu verhalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) Austritt des Mitgliedes und
- c) Ausschluß des Mitgliedes.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von 1 Monat erklärt werden.

Zur Kündigung eines Jugendlichen oder Kindes unter 16 Jahren ist die Kündigungserklärung von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied

- a) sich grober Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen läßt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) schuldhaft den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins nicht nachkommt oder zuwiderhandelt,
- c) trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß sind die Gründe dem betr. Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm eine Anhörungsfrist von 2 Wochen einzuräumen.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich zu entrichten und werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Kinder unter 10 Jahren sind beitragsfrei.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die jährliche Mitgliederversammlung ist bis zum 01. August des Jahres durch eine schriftliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.

In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

- (2) Der Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn
- a) dringende Gründe, über die der Vorstand entscheidet, das erfordern oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Versammlung ist dann binnen 2 Wochen durch den Vorstand nach Eingang des Antrages einzuberufen.

- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung besteht aus:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassenwartes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Satzungsänderung,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Wechsel des Vereinslokals,
- i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf jeweils 1 Jahr gewählt.

- (6) In der Mitgliederversammlung wird durch Handaufheben abgestimmt.
Falls 1/5 der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen,
ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen
Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Eine entsprechende Feststellung ist bei Beginn vom Versammlungsleiter zu
treffen und in das Protokoll aufzunehmen.

- (9) Für Beschlüsse über die
- a) Änderung des Zwecks des Vereins,
 - b) Satzungsänderung,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
 - e) Wechsel des Vereinslokals und
 - f) Auflösung des Vereins

ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 2. Geschäftsführer,
- e) dem 1. Kassenwart,
- f) dem 2. Kassenwart,
- g) dem Sportwart.

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

- (3) Der Vorstand wird im jährlichen Wechsel je zur Hälfte für eine Zeit von 2 Jahren gewählt.

In der 1. Jahreshauptversammlung wird die Hälfte des Vorstandes für 1 Jahr gewählt.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten i.S.d. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Vereinsgelder. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen. Er ist verpflichtet, ein Defizit sofort dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu melden.
- (6) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Protokollierung aller Aktivitäten des Vereins und für die Meldungen an die örtliche Presse.

§ 9

Kassenprüfer

Zwei während der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres.

§ 11

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluß ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine 2. Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Diese 2. Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und zur Auflösung reicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus.

§ 12

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Seelenfeld, 32469 Petershagen, den 17. Februar 2001

Wolfgang Kuhn

Bernd Wai

Bert Bome

Holger Loh

Heiko Blume

Ingo Ranta

Karl-Heinz Die

Sascha Rendow

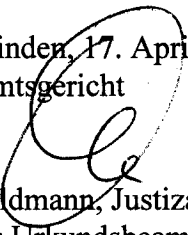
Björn B.

Ellen Tüller

6 a VR 1405

Die Satzung ist in das Vereinsregister Nr. 1405
am 17. April 2001 eingetragen worden.

Minden, 17. April 2001
Amtsgericht


Felldmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

